N.F.I. METALL s.r.o.
Čihadlo 854/1a, 784 01 Litovel, Česká republika
IČO 25865161 · DIČ CZ25865161

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

für Lieferungen und Leistungen der N.F.I. METALL s.r.o.

Version 1/2026 · gültig ab 1. November 2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AVB“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der N.F.I. METALL s.r.o., Čihadlo 854/1a, 784 01 Litovel, Česká republika, IČO 25865161 · DIČ CZ25865161, eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht Ostrava, Abteilung C, Einlage 23033 (nachfolgend „Verkäufer“), und ihrem Kunden (nachfolgend „Käufer“) bei der Lieferung von Waren, insbesondere Maschinenbauteilen, Schweißbaugruppen, Vorrichtungen und Montageeinheiten, sowie damit verbundenen Leistungen (Bearbeitung, Messung, Montage, Umbauten).

Die AVB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Sie gelten für alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Kauf- und Werkverträge des Verkäufers, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Abweichende Regelungen im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung gehen den AVB vor.

Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Schweigen des Verkäufers oder die Vertragserfüllung gelten nicht als Zustimmung.

2. Angebot und Vertragsschluss

Angebote des Verkäufers sind freibleibend, sofern keine Bindefrist angegeben ist. Der Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers (E-Mail genügt) oder mit Beginn der Leistungserbringung zustande.

Der Lieferumfang bestimmt sich ausschließlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung und der darin genannten Dokumentation (Zeichnungen, 3D-Daten, Stücklisten, Spezifikationen, Revisionsstände). Spätere Änderungen von Umfang, Revision oder Terminen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und können Preis und Termin anpassen.

Das Angebot beruht auf der vom Käufer übergebenen Dokumentation. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass diese unvollständig, widersprüchlich oder technisch nicht umsetzbar ist, informiert der Verkäufer den Käufer; die Parteien stimmen das weitere Vorgehen ab, der Liefertermin verlängert sich angemessen um die Klärungszeit.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich in der Angebotswährung (EUR oder CZK) zuzüglich Umsatzsteuer, EXW Litovel (Incoterms 2020), ohne Verpackung, Transport und Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei größeren Aufträgen kann der Verkäufer eine Anzahlung oder Teilrechnungen nach Baufortschritt verlangen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Verkäufers.

Bei Zahlungsverzug schuldet der Käufer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die Kosten der Beitreibung. Der Verkäufer ist berechtigt, weitere Leistungen bis zur Begleichung fälliger Forderungen zurückzuhalten. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4. Lieferung und Termine

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW Litovel (Incoterms 2020). Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Käufer oder den ersten Frachtführer auf den Käufer über.

Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit Klärung aller technischen Fragen, Übergabe der vollständigen Dokumentation, Anlieferung vom Käufer beizustellender Materialien oder Teile und Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und deren Abrechnung berechtigt. Droht ein Terminverzug, informiert der Verkäufer den Käufer unverzüglich schriftlich und schlägt einen neuen Termin oder Teillieferungen vor. Vertragsstrafen wegen Verzugs gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und sind auf 5 % des Preises des verspäteten Lieferteils begrenzt.

5. Dokumentation, Toleranzen und Material

Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Umsetzbarkeit der übergebenen Dokumentation (Zeichnungen, 3D-Modelle, Stücklisten, Normen) ist der Käufer verantwortlich. Der Verkäufer fertigt nach dem zuletzt schriftlich übergebenen Revisionsstand und ist über die übliche Arbeitsvorbereitung hinaus nicht zur Prüfung der Dokumentation verpflichtet.

Soweit die Zeichnung keine Toleranzen angibt, gilt ISO 2768-mK. Oberflächen- und Wärmebehandlungen erfolgen nach Zeichnungsangabe; fehlen Angaben, nach üblicher technischer Praxis.

Vom Käufer beigestellte Materialien oder Komponenten sind rechtzeitig, in der erforderlichen Qualität und mit Zeugnissen zu liefern. Für hierdurch verursachte Mängel haftet der Verkäufer nicht. Der Verkäufer darf Material und Fremdleistungen (Oberflächen-, Wärmebehandlung) bei seinen Lieferanten beziehen.

6. Qualität, Prüfung und Kennzeichnung

Der Verkäufer unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 und ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001. Jede Lieferung durchläuft eine Endkontrolle nach der Prüfliste des Verkäufers.

Messprotokolle zu tolerierten Teilen und Schweißbaugruppen werden im in der Auftragsbestätigung vereinbarten Umfang geliefert. Eine Kennzeichnung nach Werksnormen des Käufers erfolgt, wenn die Norm übergeben und die Kennzeichnung vereinbart wurde.

7. Abnahme und Mängelrüge

Der Käufer hat die Ware bei Erhalt zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, Verpackungsschäden und Mengenabweichungen sind spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen; Transportschäden sind bei Übernahme mit dem Frachtführer festzuhalten. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens bis zum Ende der Gewährleistungsfrist, anzuzeigen.

Die Mängelrüge muss Bestell- und Lieferscheinnummer, Teilebezeichnung, Mängelbeschreibung und nach Möglichkeit Fotos oder Messprotokoll enthalten. Der Verkäufer ist berechtigt, den Mangel bei sich oder beim Käufer zu prüfen.

Berechtigte Mängel beseitigt der Verkäufer nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Erst wenn dies fehlschlägt, kann der Käufer den Preis angemessen mindern oder hinsichtlich des mangelhaften Lieferteils vom Vertrag zurücktreten. Eingriffe in die Ware ohne Zustimmung des Verkäufers lassen die Mängelrechte entfallen.

8. Gewährleistung und Haftung

Der Verkäufer gewährleistet für 12 Monate ab Lieferung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistung umfasst Fertigungsmängel und die Übereinstimmung mit der übergebenen Dokumentation. Sie umfasst nicht natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Verwendung, Wartung oder Lagerung, Änderungen durch den Käufer oder Dritte sowie Mängel, die auf Konstruktion oder Dokumentation des Käufers oder auf von ihm beigestelltem Material beruhen.

Die Haftung des Verkäufers aus dem einzelnen Vertrag ist auf den Rechnungswert der betroffenen Lieferung begrenzt. Der Verkäufer haftet nicht für mittelbare und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Kosten des Teileaustauschs bei Dritten oder Vertragsstrafen, die Abnehmer des Käufers geltend machen. Die Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden, für die eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nebst Nebenforderungen Eigentum des Verkäufers. Bis dahin darf der Käufer die Ware weder verpfänden noch sonst belasten; bei Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung tritt der Käufer die daraus entstehenden Forderungen sicherungshalber bis zur Höhe des offenen Preises an den Verkäufer ab.

10. Dokumentation, geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

Vom Käufer übergebene Zeichnungen, Modelle und Spezifikationen bleiben sein Eigentum und werden vom Verkäufer ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet. Fertigungsverfahren, Programme, Vorrichtungen und Know-how des Verkäufers bleiben dessen Eigentum, auch wenn sie für einen konkreten Auftrag erstellt wurden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Beide Parteien behandeln nicht öffentlich bekannte technische und geschäftliche Informationen der anderen Partei vertraulich, auch nach Ende der Zusammenarbeit. Der Verkäufer nennt den Käufer ohne dessen vorherige Zustimmung nicht namentlich als Referenz.

11. Änderungen und Stornierung

Storniert der Käufer den Auftrag ganz oder teilweise aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen, erstattet er dem Verkäufer die nachweislich entstandenen Kosten, insbesondere beschafftes Material, erbrachte Leistungen, bestellte Fremdleistungen und deren Stornokosten, höchstens jedoch den vereinbarten Preis. Gleiches gilt, wenn der Käufer die zur Erfüllung erforderliche Mitwirkung ohne Abstimmung länger als 30 Tage unterlässt.

12. Höhere Gewalt

Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Parteien, insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, Streik, behördliche Maßnahmen, Energieausfälle und unvorhersehbare Ausfälle von Material- oder Fremdlieferungen, befreien die betroffene Partei für die Dauer des Ereignisses von der Haftung für Verzug. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich. Dauert das Hindernis länger als drei Monate, kann jede Partei hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.

13. Schlussbestimmungen

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform; E-Mail wahrt die Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die AVB liegen in tschechischer, deutscher und englischer Sprache vor; bei Abweichungen ist die tschechische Fassung maßgeblich.

Diese AVB treten am 1. November 2026 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Fassungen. Die aktuelle Fassung ist unter www.nfi.cz abrufbar.